

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 15.09.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Februar 1997, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. März 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1.Hund	40,00 €
- für den 2.Hund	70,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	110,00 €

Für gefährliche Hunde

- für den 1. und jeden weiteren Hund	160,00 €
--------------------------------------	----------

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Malk Göhren, den 21. 09. 2015

gez. Holter
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.